

Die Gemeinden haben im Rahmen der Daseinsvorsorge in ihrem Gebiet die Allgemeinheit ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen (**Wasserversorgung**). Zudem obliegt ihnen die Pflicht zur **Abwasserbeseitigung** im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Diese Aufgaben können die Gemeinden auf die von ihnen gegründeten **Zweckverbände** übertragen. Diese haben dann das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen bzw. den Wasserbedarf zu decken.

Zu DDR-Zeiten wurden die Abwasser- und Trinkwasseranlagen hauptsächlich durch den Staat gebaut und finanziert. Mit der Wiedervereinigung und dem Inkrafttreten der ersten **Landeswassergesetze** sind in den neuen Bundesländern erstmals die **Gemeinden** verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen zu errichten und deren Finanzierung zu sichern (vgl. §§ 40 und 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LWaG M-V).

Für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser bzw. Entsorgung von Schmutzwasser entsteht ein erheblicher Bedarf an finanziellen Mitteln, der vor Beginn der baulichen Maßnahmen durch die Gemeinden bzw. (im Falle der Aufgabenübertragung) durch die Zweckverbände aufzubringen ist. Einen Teil dieser finanziellen Mittel stellte die Bundes- und Landesregierung durch Fördermittel zur Verfügung. Der andere Teil muss von den Gemeinden bzw. Zweckverbänden durch Eigen- (z. B. Rücklagen) oder Fremdkapital (z. B. Kreditaufnahme bei einem Kreditinstitut) erbracht werden, und belastet auf diese Weise den Haushalt der Gemeinden bzw. Zweckverbände.

Nach **§ 43 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern** haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und ihr Haushalt ausgeglichen ist. Es besteht seitens der Gemeinden bzw. Zweckverbände die Pflicht, den Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber zu stellen. Auf welche Weise dies geschehen soll, schreibt **§ 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern** vor. Danach sollen zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung **Anschlussbeiträge** für die Grundstücke im Verbandsgebiet erhoben werden. Die Beiträge sind dabei von denjenigen einzufordern, denen durch die wasser- bzw. abwasserseitige Erschließung Vorteile erwachsen. Das sind in der Regel die Grundstückseigentümer (siehe dazu das *Informationsblatt A 3: Beitragspflichtige*).

Die Gemeinden bzw. Zweckverbände finanzieren den Bau sämtlicher Neuanlagen vor. Anschließend refinanzieren sie die verauslagten Ausgaben (abzüglich der Fördermittel) durch Abgabenerhebung und Heranziehung der bevorteilten Grundstückseigentümer. Die Herstellung der öffentlichen Einrichtung umfasst nicht nur die Fertigstellung der Anschlussleitungen unmittelbar an den Grundstücken der Eigentümer vor Ort, sondern das gesamte öffentliche Netz einschließlich aller technischen Anlagen und Werke im Verbandsgebiet (zum Umfang der öffentlichen Einrichtungen siehe die *Informationsblätter B 5 und B 6*).

Alle dadurch entstehenden Kosten müssen von den Beitragspflichtigen getragen werden, weil der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotene **Vorteil** grundsätzlich eine Verbesserung der Erschließungssituation bewirkt und durch diese bessere Nutzbarkeit der Grundstücke ihr wirtschaftlicher Wert erhöht wird.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.